

beseitigen, durch welche die ungesunde Ausdehnung des Großgrundbesitzes herbeigeführt wird.

Zu diesem Zweck scheuen sie auch nicht davor zurück, die innere Kolonisation durch direkte Staatshilfe zu fördern; insbesondere nicht davor, die Aufteilungsarbeit, wo dies verlangt wird, staatlichen Behörden — den General-Kommissionen — zu übertragen und deren Kosten auf den Staat zu übernehmen; sie sind bereit, den Staatskredit durch Rentenbanken für die Zwecke der Aufteilung dienstbar zu machen und würden auch gegen einmalige Beihilfen zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schulgemeinden nichts einzuwenden haben, auch nichts gegen die Unterstützung gemeinnütziger Gesellschaften, welche die innere Kolonisation fördern, sofern die Gewißheit vorhanden ist, daß sie das unparteiisch tun. Auch dagegen, daß der Staat nach dänischem Muster mit großen Mitteln die Aufteilung in Kleinbesitz in die Hand nimmt, ist prinzipiell nichts einzuwenden. Einsteuelsen verfügt aber Preußen über einen so großen Bestand von Domänenvorwerken, daß der Staat nicht nötig hat, Güter zur Aufteilung noch dazu zu kaufen.

Das Ansiedlungswerk in den Ostmarken bekämpfen sie nur deshalb, weil sie die Bevorzugung eines Teiles der Staatsangehörigen auf Kosten des anderen Teils, lediglich weil dieser eine andere Muttersprache spricht, nicht billigen können. Die Schaffung bäuerlicher Landgemeinden an Stelle von Großgrundbesitz wird von ihnen im übrigen auch dort als ein Kulturwerk angesehen.

Invalidenversicherung.

Gegen Invalidität müssen alle Lohnarbeiter, also auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vom 16. Lebensjahre ab versichert werden, ebenso die Betriebsbeamten, deren regelmäßiger Arbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht kann auf kleinere Betriebsunternehmer, die nur 1 Lohnarbeiter beschäftigen, ausgedehnt werden. Das Recht der Selbstversicherung haben alle Angestellte mit einem Jahresverdienst zwischen 2000 und 3000 M. und auch kleinere Betriebsunternehmer mit höchstens 2 Lohnarbeitern. Wer einmal versicherungspflichtig und versichert gewesen ist, hat das Recht der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung und braucht zu diesem Zwecke nur 20 Wochenbeiträge binnen 2 Jahren zu entrichten.

Invalidentrente erhält ohne Rücksicht auf sein Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist, dessen Erwerbsfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines halben Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Invalidentrente erhält aber nur derjenige Erwerbsunfähige, der 200 Wochenbeiträge geleistet hat, von denen 100 auf Grund seiner Versicherungspflicht geleistet sein müssen. Altersrente erhält ohne Rücksicht auf das Maß der